

**Vereinbarung**  
**gem. § 20i Abs. 2 SGB V**  
**über die Durchführung und Abrechnung von Satzungsimpfungen**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf**

vertreten durch den Vorstand

(nachstehend KV Nordrhein genannt)

– einerseits –

und der

**Bergische Krankenkasse**

vertreten durch den Vorstand

(nachstehend Krankenkasse genannt)

– andererseits –

## **Präambel**

In Ergänzung zu dem geschlossenen Vertrag zwischen der KV Nordrhein und den nordrheinischen Krankenkassenverbänden nach § 132 e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gemäß § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V in der jeweils gültigen Fassung (Impfvereinbarung) vereinbaren die Partner dieser Vereinbarung folgende Regelungen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

1. Diese Vereinbarung gilt für Versicherte der Krankenkasse. Diese weisen ihren Anspruch durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder durch Übergabe eines Überweisungsscheins (Muster 6 der Vordruckvereinbarung) nach. § 19 BMV-Ärzte gilt entsprechend.
2. Diese Vereinbarung gilt für alle Vertragsärzte mit Sitz in Nordrhein, die die Anforderungen gemäß § 2 der Impfvereinbarung erfüllen; auf § 3 Abs. 3 wird hingewiesen. Die Teilnahme an dieser Vereinbarung ist freiwillig.
3. Sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Impfvereinbarung.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung, Abrechnung und Vergütung der nachstehend genannten Impfungen – mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten – sowie die Verordnung der Impfstoffe, die außerhalb der Vorgaben der Schutzimpfungs-Richtlinie durchgeführt werden:

##### **Einfachimpfungen:**

- Hepatitis A
- Hepatitis B
- FSME
- Meningokokken (A, C, W<sub>135</sub>, Y)
- Meningokokken B
- Meningokokken C

- Tollwut
- Typhus
- Cholera
- Gelbfieber
- Malariaprophylaxe (Tabletten)
- Japanische Enzephalitis

**Mehrfachimpfungen:**

- Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)
- Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)

2. Sofern bei einem Versicherten eine Indikation für eine Schutzimpfung entsprechend der Impfvereinbarung und gleichzeitig nach dieser Vereinbarung vorliegt, gelten die Bestimmungen der Impfvereinbarung.

### § 3

#### Vergütung und Abrechnung

1. Die Vergütung und Abrechnung der Impfungen gemäß § 2 erfolgt abweichend von den Regelungen der §§ 5 und 6 (Bewertung, Vergütung und Abrechnung) der Impfvereinbarung mit den Symbolnummern (SNR) in der unter Abs. 2 aufgeführten Tabelle gegenüber der KV Nordrhein. Die Impfleistungen gemäß § 2 werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung durch die Krankenkasse finanziert und dem impfenden Arzt als Einzelleistung vergütet. Die Impfleistung wird je erbrachter Impfung im Arzt-Patienten-Kontakt wie folgt vergütet:

- **Einfachimpfung (außer Malariaprophylaxe)**
  - je Impfung 15,00 Euro je Impfung
  - ab der zweiten Impfung im selben  
Arzt-Patienten-Kontakt 7,50 Euro je Impfung
- **Mehrfachimpfungen, je Impfung** 15,00 Euro je Impfung
- **Beratung für Malariaprophylaxe** 10,00 Euro

2. Auf Grundlage der in Abs. 1 beschriebenen Vorgaben werden die Impfungen nach § 2 wie folgt abgerechnet und vergütet.

<b>Impfung:</b>	<b>SNR:</b>	<b>Vergütung für die erste Impfung im Arzt-Patienten-Kontakt:</b>	<b>Vergütung je Impfung ab der zweiten Impfung im selben Arzt-Patienten-Kontakt:</b>
<b>Einfachimpfungen</b>			
Hepatitis A	89703	15,00 €	7,50 €
Hepatitis B	89704	15,00 €	7,50 €
FSME	89706	15,00 €	7,50 €
Meningokokken (A, C, W <sub>135</sub> , Y)	89708	15,00 €	7,50 €
Meningokokken B	89708D	15,00 €	7,50 €
Meningokokken C	89708C	15,00 €	7,50 €
Tollwut	89709	15,00 €	7,50 €
Typhus	89710	15,00 €	7,50 €
Cholera	89712	15,00 €	7,50 €
Gelbfieber	89713	15,00 €	7,50 €
Malariaprophylaxe (Tabletten)	89714	10,00 €	10,00 €
Japanische Enzephalitis	89716	15,00 €	7,50 €
<b>Mehrfachimpfungen</b>			
Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)	89705	15,00 €	15,00 €
Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)	89711	15,00 €	15,00 €

3. Abweichend von § 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 ist die Abrechnung der Gelbfieberimpfung ausschließlich den Ärzten vorbehalten, die über die notwendige Qualifikation verfügen (sog. Gelbfieberimpfstellen) und dies gegenüber der KV Nordrhein nachgewiesen haben.
4. Mit der Pauschale sind sämtliche im Zusammenhang mit der Impfung zu erbringenden Leistungen abgegolten. Hierzu gehört neben der Durchführung der Impfung insbesondere die Aufklärung und Dokumentation gemäß § 4 Abs. 3, die Verordnung des Impfstoffes gemäß § 5 sowie der Eintrag in einen Impfausweis bzw. in ein Bonusheft, sofern dieser im selben Quartal wie die Leistung gemäß § 2 erfolgt.

5. Die KV Nordrhein erfasst diese Leistungen kalendervierteljährlich im Rahmen der Abrechnung entsprechend Formblatt 3 unter Konto 518 Kapitel 89.2 und stellt diese der Krankenkasse in Rechnung. Der Ausweis erfolgt bis auf die Ebene der Gebührennummer.
6. Die KV Nordrhein erhebt von den teilnehmenden Ärzten einen Verwaltungskostenbeitrag entsprechend ihrer Satzung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 4**

### **Durchführung und Umfang der Impfleistungen**

1. Impfungen nach dieser Vereinbarung sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Beachtung von Indikation, Anwendungsvoraussetzungen und Kontraindikation durchzuführen. Bei der Durchführung sind die von der STIKO gegebenen Hinweise sowie die jeweiligen Fachinformationen des verwendeten Impfstoffes zu beachten.
2. Zu den Leistungen nach dieser Vereinbarung gehören neben der Verabreichung (bzw. Verordnung) des Impfstoffes folgende Aufklärungspflichten des impfenden Arztes:
  - die Information über den Nutzen der Impfung und die zu verhütende Krankheit
  - Erhebung der Anamnese und der Impfanamnese einschließlich Befragung über das Vorliegen von möglichen Kontraindikationen
  - Feststellen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen
  - Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen
  - Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung
  - Informationen über Beginn und Dauer der Schutzwirkung
3. Für die Eintragung der Impfungen in den Impfausweis oder das Erstellen einer Impfbescheinigung gilt § 22 Abs. 1 und 2 IfSG. Nachfolgende Angaben sind hierbei zu dokumentieren:
  - Datum der Impfung
  - Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffs
  - Name der Krankheit, gegen die geimpft wird
  - Name und Anschrift des impfenden Arztes
  - Unterschrift des impfenden Arztes

4. Der Eintrag in ein Bonusheft ist analog § 36 Abs. 7 BMV-Ä Gegenstand der Leistung, sofern dieser im selben Quartal wie die Leistung erfolgt.

## **§ 5**

### **Impfstoffe und Zuzahlung**

1. Die Durchführung und der Umfang der Impfleistungen erfolgen entsprechend der in der Impfvereinbarung genannten Regelungen.
2. Der jeweilige Impfstoff ist mit Muster 16 auf den Namen des Versicherten zu Lasten der Krankenkasse zu beziehen. Hierbei ist in das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Musters 16 eine „8“ einzutragen. Ein Bezug zu Lasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) ist ausgeschlossen. Der Gelbfieberimpfstoff kann alternativ auch direkt durch die Gelbfieberimpfstelle gem. § 3 Abs. 2 bezogen werden, in diesen Fällen erfolgt eine Abrechnung der Impfstoffkosten unter Vorlage geeigneter Nachweise auf dem Behandlungsschein des Patienten. Die Impfstoffkosten werden mit der Symbolnummer 99713 gekennzeichnet. Die Vergütung der Kosten für den Gelbfieberimpfstoff erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
3. Die gesetzlichen Zuzahlungen für die Impfstoffe sind von zuzahlungspflichtigen Versicherten zu entrichten.
4. Für Impfungen nach dieser Vereinbarung wird von der Krankenkasse keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Soweit Auffälligkeiten festgestellt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Partnern dieser Vereinbarung abgestimmt. Die Kosten für Impfstoffe nach dieser Vereinbarung werden nicht in die Ausgabenvolumina nach § 84 Absatz 5 SGB V eingerechnet.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2020 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 30.06.2021 schriftlich gekündigt werden.

2. Die Möglichkeiten der Kündigung aus wichtigem Grund bleiben für beide Parteien unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten:
- a) insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen. Ein wichtiger Grund wäre insbesondere eine Änderung der Impfempfehlungen durch die Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut während der Vertragslaufzeit.
  - b) wenn die Krankenkasse mit einer anderen Krankenkasse fusioniert und daraufhin von der Krankenkasse die Entscheidung getroffen wird, diesen Vertrag nicht mehr fortzuführen. Für diesen Fall bleiben die Vertragsparteien zu den vertraglichen Leistungen bis zum Ende des Monats verpflichtet, in dem die Krankenkasse die auf diesen Kündigungsgrund gestützte außerordentliche Kündigung erklärt.

## **§ 7**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vereinbarungsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, den 24.06.2020

## **Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein**

---

Dr. med. Frank Bergmann  
Vorstandsvorsitzender

---

Dr. med. Carsten König M. san.  
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

## **Bergische Krankenkasse**

---

Angela Vetter  
Justitiarin